

Der Bundesminister der Finanzen
IV A/3 – S 4032 (002) – 3867

Bonn, den 7. Juli 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Mehrwertsteuer**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
– **Drucksache V/1909** –

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Wird die Bundesregierung sämtliche Durchführungsbestimmungen zur Mehrwertsteuer bis spätestens 15. Juli veröffentlichen, wie es den Koalitionsfraktionen Anfang dieses Jahres offenbar vorschwebte, als sie die Termine für die Beratung, Verabschiedung und das Inkrafttreten des Mehrwertsteuergesetzes allzu knapp festlegten ?

Ein Erlaß sämtlicher Durchführungsbestimmungen zum neuen Umsatzsteuergesetz, das am 29. Mai 1967 verkündet wurde, ist bis zum 15. Juli 1967 nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Die für die praktische Anwendung des neuen Rechts besonders bedeutsamen Fragen der Erteilung von Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis, des Vorsteuerabzugs und der Aufzeichnungen mit den hierbei möglichen Erleichterungen werden in der ersten Durchführungsverordnung, die noch im Juli 1967 erlassen wird, geregelt werden. Der Entwurf dieser Rechtsverordnung ist den interessierten Verbänden der Wirtschaft am 22. Juni 1967 zur Stellungnahme zugeleitet und am 4. Juli 1967 mit ihnen erörtert worden. Diese Rechtsverordnung enthält die wichtigsten Ausführungsbestimmungen, die für die Vorbereitung der Umstellung auf das neue Recht erforderlich sind.

Die noch offenen Fragen werden laufend in weiteren Durchführungsbestimmungen und Verwaltungserlassen geklärt werden. So werden in Kürze die für die Ausfuhr erforderlichen Regelungen, z. B. über den Ausfuhr- und Buchnachweis, erlassen werden. Auf dem Gebiet der Einfuhrbesteuerung ist demnächst mit der Bekanntgabe einer auf § 21 Abs. 4 des Gesetzes beruhenden Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung zu rechnen.

2. Wenn Frage 1 nicht voll bejaht wird:

Wird die Bundesregierung feste Termine angeben, zu denen die einzelnen Durchführungsbestimmungen zur Mehrwertsteuer veröffentlicht werden, damit sich die Wirtschaft darauf einstellen kann?

Eine vorherige Angabe fester Termine für den Erlaß von Durchführungsbestimmungen ist nicht möglich. Die Bundesregierung wird der Wirtschaft Gelegenheit geben, auch zu den Entwürfen der weiteren Rechtsverordnungen Stellung zu nehmen. Erst nach Abgabe dieser Stellungnahmen läßt sich übersehen, wann der Erlaß der jeweiligen Rechtsverordnung möglich ist.

3. Ist die Bundesregierung bereit, — unabhängig von der genauen Formulierung — vorab den Inhalt der Bestimmungen bekanntzugeben, zu deren Erlaß der Bundesfinanzminister ermächtigt worden ist, insbesondere bezüglich des innerdeutschen Handels?

Die Bundesregierung wird — wie bereits bei der Beantwortung der Frage 2 bemerkt — die Wirtschaft zu den Entwürfen ihrer Rechtsverordnungen entsprechend der bestehenden Geschäftsordnung für die Bundesministerien hören. Sie hält eine zusätzliche vorherige Information über den Inhalt der voraussichtlichen Regelungen nicht für zweckmäßig. Das gilt grundsätzlich auch für den Erlaß bezüglich des innerdeutschen Handels. Die Bundesregierung wird aber dafür sorgen, daß die auf diesem Gebiet geplanten Maßnahmen mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung möglichst frühzeitig bekanntgegeben werden, damit die Wirtschaft die erforderlichen Dispositionen treffen kann.

4. Wann wird die Bundesregierung den angekündigten Entwurf über die Berlin-Präferenzen vorlegen? Werden darin die bisherigen Vergünstigungen dem Umfange nach — von Einzelheiten abgesehen — erhalten bleiben?

Das Bundesfinanzministerium hat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes, durch das die umsatzsteuerlichen Berlinpräferenzen an die Mehrwertsteuer angepaßt werden sollen, fertiggestellt und mit den übrigen Ressorts abgestimmt. Der Entwurf sieht vor, daß die bisherigen Umsatzsteuerpräferenzen nach Umfang und Höhe aufrechterhalten werden. Das Bundesfinanzministerium wird den Entwurf dem Bundeskabinett in Kürze zuleiten. Mit der Vorlage an den Bundestag ist voraussichtlich im Laufe des Monats Juli zu rechnen.

5. Welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, daß die öffentliche Hand bei Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen nach dem 1. Januar 1968 vorläufig eine Vorbehaltsklausel bezüglich der Preisstellung zuerkennt.

In § 29 des neuen Umsatzsteuergesetzes ist festgelegt, daß bei Verträgen, die vor dem 1. Oktober 1967 abgeschlossen worden

sind, der eine Vertragsteil von dem anderen einen angemessenen Ausgleich verlangen kann, falls sich die umsatzsteuerliche Belastung nicht unwesentlich erhöht oder vermindert und die Vertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Diese Bestimmung gilt auch für Verträge, die von der öffentlichen Hand abgeschlossen wurden.

Angesichts der Vielgestaltigkeit der von der öffentlichen Hand durchzuführenden Beschaffungen wird von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob besondere Klauseln erforderlich sind, die mit den Vertragspartnern festzulegen wären. In derartigen Fällen wird der in § 29 des neuen Umsatzsteuergesetzes festgestellte Grundsatz des angemessenen Ausgleichs für die Mehrbelastung von den Bundesressorts zu berücksichtigen sein.

Strauß